

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 2007	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
26. Februar 2007	Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend das Reichswappen und den Reichsadler	13 bis 14

Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend das Reichswappen und den Reichsadler

Vom 26. Februar 2007

Nach Ablauf, gemäß der betreffend den Besonderen Status von Berlin Anwendung zu finden habenden 21 Tage Frist, entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 56, vom 08. Oktober 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 751], auf der Rechtsgrundlage des Artikels 4, der am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. des Alliierten Kontrollrats in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II und III der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990 für das Gebiet der vier Zonen, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte am 02. Oktober 1990 mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin, auf Grund der Inkraftsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, wird wie folgt verordnet:

1. Das, gemäß Artikel I § 1, des SHAEF-Gesetzes Nr. 52, durch den SHAEF-Gesetzgeber USA, in Übereinstimmung mit dem Artikel II und III, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1985, reichsverfassungsrechtlich genehmigte zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung, setzt, gemäß Artikel 13, der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (RGBl. S. 1877), mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft und hebt, auf Grund des Rechtsaktes der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 10, vom 30. Januar 1951 [LAZ Bln. Nr.

12 707], gemäß dem, im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin zu keinem Zeitpunkt anwendbaren *grundgesetzlichen Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533], mit rückwirkender Kraft zum 18. Juli 1990, die *grundgesetzliche Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler*, vom 12. Januar 1950 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin und damit für das gesamte Staatsgebiet des Staates Deutsches Reich außer Kraft.

2. Dem *Bundesverwaltungsamt* wird jede Benutzung des Reichswappens und des Reichsadlers als *Bundeswappen* und *Bundesadler* bezeichnend, unter Strafe stehend, verboten. Die Kosten für Fehlhandlungen werden den *Bundesbeamten und –angestellten beim Bundesverwaltungsamt* aus deren Privatvermögen auferlegt.

3. Dem *grundgesetzlichen Bundesministerium des Innern*, wie auch den *Verwaltungs- und Polizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland* und des *Landes Berlin*, wird jede Benutzung des Reichswappens und des Reichsadlers als *Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland* bezeichnend, unter Strafe stehend, verboten. Die Kosten für Fehlhandlungen werden den *Bundesbeamten und –angestellten bei den Bundesverwaltungsbehörden* aus deren Privatvermögen auferlegt.

4. Den *grundgesetzlichen Verwaltungsbehörden* und *Gerichten* mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990 ist bekannt und bewußt, wie auch den *Verwaltungsbehörden* und *Gerichten* des *Landes Berlin*, mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990, bekannt und bewußt ist, daß das *grundgesetzliche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der Fassung der Bekanntmachung*, vom 19. Februar 1987 [BGBl. I S. 602 ff], alle sonstigen aus dem *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* resultierenden Rechtsmittel vollständig erloschen und somit keine anwendbaren Rechtsmittel sind. Seit dem 18. Juli 1990 sind alle ergangenen *Bußgeldbescheide* der *Verwaltungsbehörden* und *Gerichtsurteile* der *Gerichte* aller Art, keine anwendbaren Rechtsmittel. Vollstreckte *Bußgeldbescheide* sind aus dem Privatvermögen der *Verwaltungs- und Polizeibeamten* zurückzuzahlen. Vollstreckte *Gerichtsurteile* sind sofort aufzuheben, für ungültig zu erklären und *inhaftierte* Personen sofort zu entlassen. Entstandene Rehabilitationskosten sind als deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbarer Rechtsanspruch der zu rehabilitierenden Person, aus diesen ungesetzlichen *Urteilen*, aus dem Privatvermögen der *Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger* und *Gerichtsvollzieher*, bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich unter Ausschluß jeglicher Fristen, zu erstatten.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar in Kraft.

Groß-Berlin, den 26. Februar 2007

Der Reichskanzler
Dr. h. c. Wolfgang G. G. Ebel

Der Reichswehrminister
Kptn. Lt. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister der Finanzen
Helmuth F. H. Polster

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt